

VERORDNUNG

des Gemeinderates der Stadtgemeinde St. Veit an der Glan vom **26.02.2026**, Zahl: **640/063/2026**, mit welcher Kurzparkzonen festgelegt werden (Kurzparkzonenverordnung 2026).

Gemäß § 25, 43 Abs. 1 lit b und § 94d, Z 1b StVO 1960, BGBl. 159/1960 zuletzt in der Fassung des Gesetzes BGBl. Nr. I 52/2024 in Verbindung mit §§ 10, 14 der Kärntner Allgemeinen Gemeindeordnung – K-AGO, LGBl. Nr. 66/1998, zuletzt in der Fassung des Gesetzes LGBl. Nr. 47/2025 wird verordnet:

§ 1**Geltungsbereich**

Auf den laut Kurzparkzonenübersichtsplan vom 23.01.2026, Plan Nr. 1190, dargestellten Verkehrsflächen der Stadtgemeinde St. Veit an der Glan ist aus Gründen der Sicherheit, Leichtigkeit und Flüssigkeit des Verkehrs das Parken von Kraftfahrzeugen werktags in der Zeit von 07:00-17:00 Uhr für die Dauer von maximal 3 Stunden gestattet.

§ 2**Parkscheibe & Parkticket**

Gemäß § 25 Abs. 3 StVO 1960 in der Fassung des BGBl. 159/1960 zuletzt in der Fassung des Gesetzes BGBl. Nr. I 52/2024, hat der Lenker eines Kraftfahrzeuges in nach § 1 festgelegten Kurzparkzonen bei Beginn des Parkvorganges eine Parkscheibe oder ein Parkticket laut Kurzparkzonenüberwachungsverordnung, BGBl. Nr. 857/1994, in der Fassung BGBl. II Nr. 145/2008, am Fahrzeug gut sichtbar anzubringen.

§ 3**Ausnahmen**

Von der zeitlichen Beschränkung des Parkens in der Kurzparkzone sind ausgenommen:

- (1) Einsatzfahrzeuge und Fahrzeuge im öffentlichen Dienst gemäß §§ 26 und 26a StVO 1960;
- (2) Fahrzeuge des Straßendienstes und der Müllabfuhr gemäß § 27 StVO 1960;
- (3) Fahrzeuge, die von Ärzten bei einer Fahrt zur Leistung ärztlicher Hilfe gelenkt werden, sofern sie beim Abstellen mit einer Tafel gemäß § 24 Abs.5 StVO 1960 gekennzeichnet sind;
- (4) Fahrzeuge, die von Personen im diplomierten ambulanten Pflegedienst bei einer Fahrt zur Durchführung solcher Pflege gelenkt werden, sofern sie beim Abstellen mit einer Tafel gemäß § 24 Abs. 5a StVO 1960 gekennzeichnet sind;
- (5) Fahrzeuge, die von Inhabern eines Parkausweises für Behinderte gemäß § 29b StVO 1960 abgestellt oder in denen solche Personen befördert werden, sofern die Fahrzeuge beim Abstellen mit diesem Ausweis gekennzeichnet sind;
- (6) Alle Fahrzeuge, die für den Bund oder eine andere Gebietskörperschaft zugelassen sind und wenn die Zulassung dieser Fahrzeuge entsprechend erkennbar ist;
- (7) Fahrzeuge, die lediglich zum Zwecke des Aus- und Einsteigens von Personen oder für die Dauer der Durchführung einer Ladetätigkeit halten;

- (8) Fahrzeuge von Marktfahrern während der Abhaltung folgender Märkte: Bauernmarkt, Kalter Markt, Ostermarkt, Veitsmarkt, Adventmarkt, welche mit einer Parkkarte gemäß Anlage 1 gekennzeichnet sind.

§ 4

Sonderbestimmung

Die Kurzparkzonen gelten nicht während des alljährlich stattfindenden St. Veiter Wiesenmarktes.

§ 5

Kennzeichnung

Die Kennzeichnung der Kurzparkzonen erfolgt durch die Anbringung der Verkehrszeichen lt. Anlage 2.

§ 6

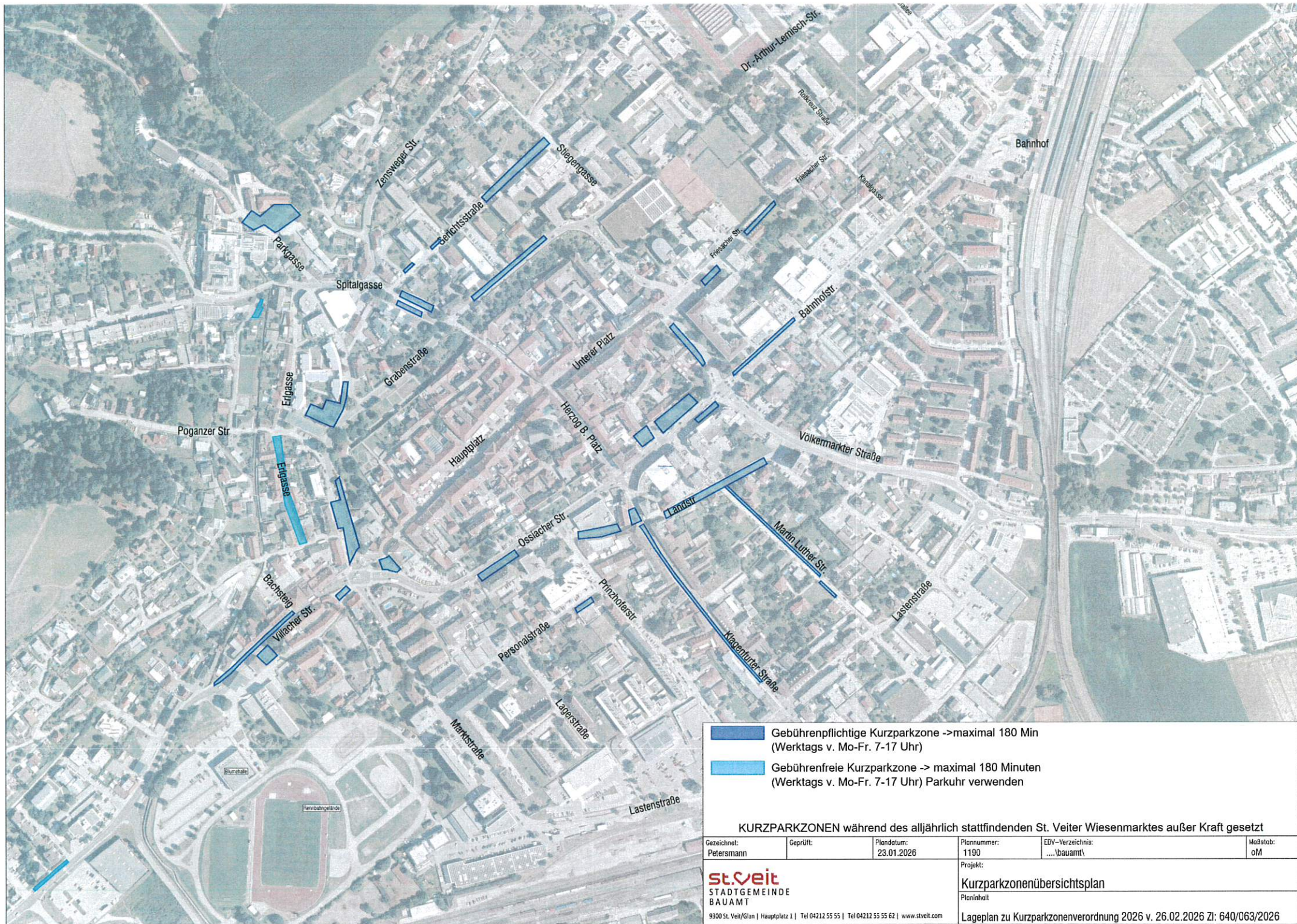
Inkrafttreten / Außerkrafttretung

Mit Inkrafttreten dieser Verordnung tritt die Verordnung des Gemeinderates der Stadtgemeinde St. Veit an der Glan vom 24.09.2024, Zahl: 640/056/2024, außer Kraft.

Der Bürgermeister

Ing. Martin Kulmer

	Unterzeichner	Stadtgemeinde St. Veit an der Glan
	Datum/Zeit	09.03.2026 08:52:14
	Aussteller-Zertifikat	a-sign-corporate-07
	Serien-Nr.	2040136454
Prüfinformation	Informationen zur Prüfung der elektronischen Signatur und des Ausdrucks finden Sie unter https://www.stveit.com/service/amtssignatur	
Hinweis	Dieses Dokument wurde amtssigniert. Auch ein Ausdruck dieses Dokuments hat gemäß § 20 E-Government-Gesetz die Beweiskraft einer öffentlichen Urkunde.	



-  Gebührenpflichtige Kurzparkzone -> maximal 180 Min (Werktags v. Mo-Fr. 7-17 Uhr)
-  Gebührenfreie Kurzparkzone -> maximal 180 Minuten (Werktags v. Mo-Fr. 7-17 Uhr) Parkuhr verwenden

KURZPARKZONEN während des alljährlich stattfindenden St. Veiter Wiesenmarktes außer Kraft gesetzt

Gezeichnet: Petersmann	Geprüft:	Plandatum: 23.01.2026	Plannummer: 1190	EDV-Verzeichnis: ...\\baumt\	Maßstab: oM
 STADTGEMEINDE BAUAMT 9300 St. Veit/Glan Hauptplatz 1 Tel 04212 55 55 Tel 04212 55 55 62 www.stveit.com			Projekt: Kurzparkzonenübersichtsplan		
			Planinhalt: Lageplan zu Kurzparkzonenverordnung 2026 v. 26.02.2026 Zl: 640/063/2026		

ANLAGE 1 zu Verordnung, Zahl: 640/063/2026 v. 26.02.2026
sowie Zahl: 920/003/2024, vom 25.09.2024

Stadtgemeinde St. Veit an der Glan

Straßenpolizei – Verkehr

Abl. 00.00.20xx

Hauptplatz 1, 9300 St. Veit/Glan

Tel.: 04212 55 55 - 408

PARKKARTE

st.veit

für Marktfahrer während der Abhaltung folgender Märkte:
(Bauernmarkt, Kalter-, Oster-, Veits-, Adventmarkt)

zum dauerhaften Parken auf den zu Kurzparkzonen erklärten
Parkplätzen während der Abhaltung eines Innenstadtmarktes

ABLAUF DER PARKKARTE

00.00.20xx



Der Bürgermeister

(Ing. Martin Kulmer)

Die Bewilligungskarte gut lesbar hinter die Windschutzscheibe legen!

Kundmachung der gebührenfreien Kurzparkzonen:



Kundmachung der gebührenpflichtigen Kurzparkzonen:



Gezeichnet: Petersmann	Geprüft:	Plandatum: 23.01.2026	Plannummer:	EDV-Verzeichnis:	Maßstab: oM
st.veit STADTGEMEINDE BAUAMT 9300 St. Veit/Glan Hauptplatz 1 Tel: 04212 55 55 web: stveit.com			Projekt: Verkehrszeichen Kurzparkzonen		
			Planinhalt Anlage 2 zu Kurzparkzonenverordnung 2026 v. 26.02.2026 Zl: 640/063/2026		